

Mandanten-Info
Eine Dienstleistung
Ihres steuerlichen Beraters

Umsatzsteuer in der Arztpraxis

Die wichtigsten Gefahrenpotentiale im Überblick



In enger Zusammenarbeit mit



Mandanten-Info

Umsatzsteuer in der Arztpraxis

1. Einleitung
2. Umsatzsteuerpflicht ärztlicher Leistungen
 - 2.1 Steuerliche Einordnung der ärztlichen Tätigkeit
 - 2.2 Keine Umsatzsteuerpflicht bei Kleinunternehmern
 - 2.3 Gutachten
 - 2.4 Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL)
3. Umsatzsteuerpflicht zahnärztlicher Leistungen
 - 3.1 Prothetikumsätze
 - 3.2 Umsatzsteuerfalle: Reverse-Charge-Verfahren
4. Umsatzsteuer bei Dermatologen

1. Einleitung

Mit Einführung des Vertragsarztrechtsänderungsgesetzes zum 01.01.2007 hat sich die Struktur im Gesundheitswesen gewandelt. Insbesondere die letzten gesetzlichen (Budget-)Regelungen zwingen den Arzt, sich wirtschaftlich neu zu strukturieren. Die Einnahmen aus der Kassenärztlichen Vereinigung allein können das Überleben der Einzelpraxis nicht mehr garantieren. Alternative Einnahmequellen wie IGeL-Leistungen sind gefragt und werden vom Arzt vermehrt angeboten. Ebenso die Teilnahme an größeren Verbänden sowie der Zusammenschluss von Praxen soll die wirtschaftliche/berufliche Existenz des Arztes erhöhen, wenn nicht sogar sichern. Überleben wird in Zukunft derjenige, der es vermag lukrative neue Märkte für sich zu finden.

Die Umsatzsteuer hat somit längst die Arztpraxen erreicht und die Umsatzsteuerpflicht ärztlicher Leistungen rückt immer stärker in den Fokus der Finanzverwaltung. Leider ist nicht jede ärztliche Leistung von der Umsatzsteuer befreit. Dabei neigt die Finanzverwaltung zu einer weiten Auslegung des Begriffs „umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit“. Insbesondere in der plastischen Chirurgie hat sich gezeigt, dass viele Leistungen umsatzsteuerpflichtig (sog. ästhetische Chirurgie) sind. Eine Abgrenzung ist oftmals schwierig und setzt eine exakte Dokumentation des Sachverhalts voraus.

Ärzte sind daher gezwungen, sich hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Einordnung der ärztlichen Leistungen unterstützen zu lassen, um unangenehme Überraschungen bei künftigen Betriebsprüfungen zu vermeiden. Daher ist es unerlässlich, jede zusätzliche ärztliche Leistung mit dem steuerlichen Berater einer kritischen Würdigung zu unterziehen.

2. Umsatzsteuerpflicht ärztlicher Leistungen

Ärztinnen und Ärzte sind nach § 2 UStG Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Und zwar mit allen Rechten und Pflichten, die ihnen der Gesetzgeber auferlegt.

§ 2 UStG: Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt.

Bei dem Arztberuf handelt es sich um einen Katalogberuf im Sinne des § 18 Abs. 1 EStG. Im Rahmen seiner freiberuflichen Tätigkeit kann der Arzt Umsätze erzielen, die von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr. 14 UStG befreit sind. Der Befreiungstatbestand des § 4 Nr. 14 UStG wird jedoch nicht berufsbezogen gewährt. Vielmehr ist jede einzelne Leistung stets gesondert zu betrachten.

Ob die Leistung umsatzsteuerpflichtig oder von der Umsatzsteuer befreit ist, hängt davon ab, ob die angebotene Leistung medizinisch notwendig ist und somit der Heilbehandlung dient oder nicht. Medizinisch erforderliche ärztliche Leistungen sind grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit. Die Abgrenzung, wann eine medizinische Notwendigkeit vorliegt oder nicht, ist im Einzelfall oftmals schwierig. Eine plastische Operation (z. B. Brustverkleinerung) kann sowohl einem ästhetischen Zweck dienen als auch medizinisch (z. B. durch chro-

nische Rückenschmerzen) induziert sein. Die Intention des medizinischen Eingriffs lässt sich nur anhand einer detaillierten Dokumentation in der Patientenakte erkennen.

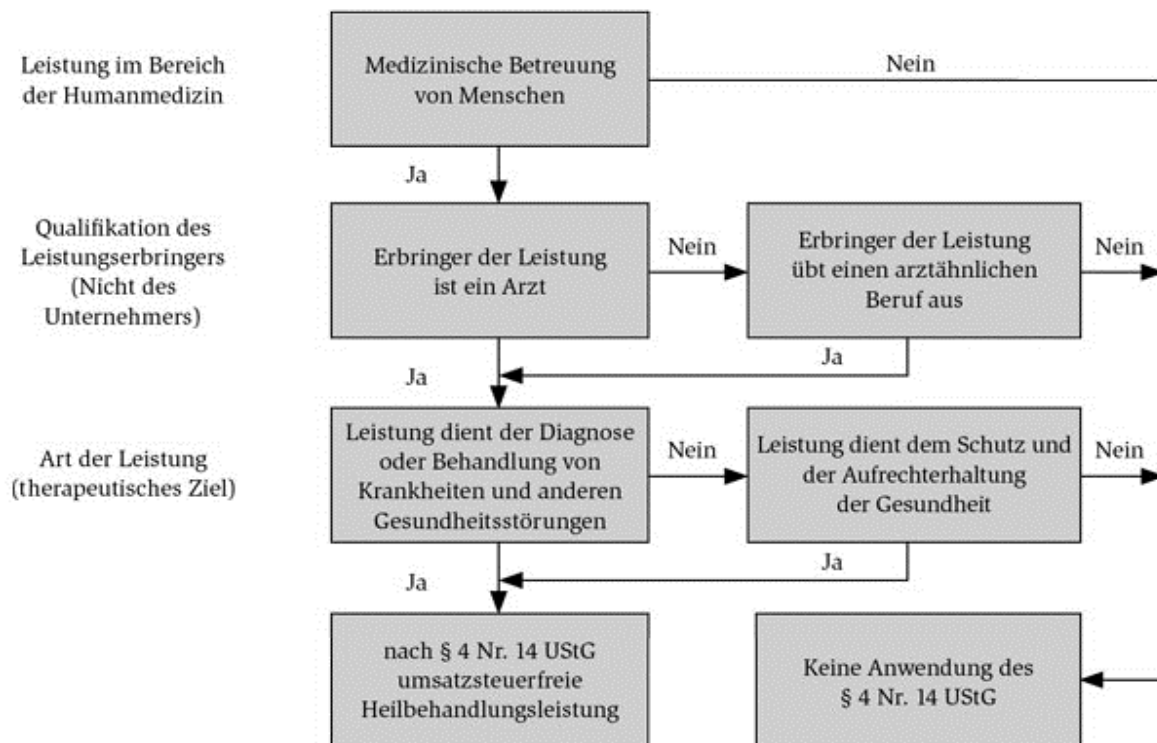
Steuerpflichtige Einnahmen werden derzeit mit 19 % Umsatzsteuer besteuert. Der ermäßigte Steuersatz von 7 % kommt in diesem Bereich nicht in Betracht. Er ist u. a. medizinischen Heil- und Hilfsmitteln, Lebensmitteln, Büchern und Zeitungen etc. vorbehalten.

Im Gegenzug kann der Arzt allerdings Vorsteuer aus Kosten gegenüber dem Finanzamt geltend machen, soweit sie die umsatzsteuerpflichtigen Leistungen betreffen. Hierunter fallen z. B. Kosten für Verbrauchsmaterial und Gerätekosten.

2.1 Steuerliche Einordnung der ärztlichen Tätigkeit

Lediglich die Heilbehandlung des Arztes ist umsatzsteuerfrei.¹ Darunter fallen alle ärztlichen Tätigkeiten, die der Vorbeugung, Diagnose oder Behandlung von Krankheiten und anderen Gesundheitsstörungen dienen. Hierzu zählen auch alle Leistungen, die dem Schutz der Gesundheit des Patienten dienen, d. h. wenn ein therapeutisches Ziel bei der ärztlichen Behandlung im Vordergrund steht.

Umsatzsteuerliche Qualifikation der ärztlichen Leistung



Quelle: Dr. Rolf Michels, Thomas Ketteler-Eising, Leistungen im Gesundheitswesen – Eine umsatzsteuerliche Standortbestimmung, DB 2006 S. 2597 ff.

¹ Einführungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zu § 4 Nr. 14 UStG vom 26.06.2009, abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de

Anhand des Prüfungsschemas ist erkennbar, dass die Leistungen des Arztes dann umsatzsteuerfrei gem. § 4 Nr. 14 UStG sind, wenn sie der medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln von Krankheiten oder anderen Gesundheitsstörungen dienen.

Entscheidend ist damit immer die medizinische Indikation der Leistung. Dabei ist es unerheblich (sog. Negativabgrenzung),

- um welche konkrete Leistung es sich handelt (Attest, Gutachten, Untersuchung),
- für wen die Leistung erbracht wird (Gericht, Patient, Sozialversicherungsträger) und
- wer die Leistung erbringt (angestellter oder freiberuflicher Arzt).

Maßgeblich ist, dass die medizinisch-therapeutische Zielsetzung

- konkret und
- unmittelbar bzw. vorrangig ist.

Konkret heißt, dass ein direkter Krankheitsbezug vorliegen muss. Allgemeinprophylaxe ohne spezifischen Krankheitsbezug ist demnach nicht begünstigt. Dies gilt insbesondere für Leistungen im Bereich der Ernährungsberatung und der Gewichtsreduzierung.² Dies gilt ebenso für Allgemeinpräventionsleistungen nach § 20 SGB V, d. h. Leistungen die den allgemeinen Gesundheitszustand verbessern und insbesondere einen Beitrag zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringen (z. B. Progressive Muskelentspannung, Rückenschule).

Unmittelbar bzw. vorrangig bedeutet, dass die positive Gesundheitsfolge nicht nur mittelbarer Nebeneffekt ist. Entscheidend ist das Motiv für eine ärztliche Leistung. Bei Augenlaserbehandlungen (LASIK) steht z. B. die Fehlsichtigkeitskorrektur gegenüber den ästhetischen Gesichtspunkten im Vordergrund. Diese Leistung ist umsatzsteuerfrei.

Umsatzsteuerpflichtig sind regelmäßig diejenigen Leistungen, die der Arzt zwar erbringen kann, diesem jedoch nicht vorbehalten sind. Einnahmen aus Gewerbebetrieb oder aus Vermietung und Verpachtung sind auch in der Arztpraxis grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig.

Beispiele:

- Augenarzt verkauft Kontaktlinsen.
- Internist verkauft Pflege-/Nahrungsergänzungsmittel.
- Zahnarzt fertigt Zahnprothesen an.
- Verkauf von medizinischen Hilfsmitteln.
- Nutzungsüberlassung von medizinisch-technischen Geräten.

² BFH vom 07.07.2005, Az. V-R-23/04, BFH/NV 2005 S. 2142
Schmale/Raabe Steuerberater, Höveler Weg 2, 58553 Halver
Telefon: 02353/9096-0, Telefax: 02353/9096-49
E-Mail: info@schmale-raabe.de, Internet: www.schmale-raabe.de

- Schriftstellerische Tätigkeit, auch soweit es sich um Berichte in ärztlichen Fachzeitschriften handelt.

2.2 Keine Umsatzsteuerpflicht bei Kleinunternehmern

Steuerpflichtige Umsätze führen nicht gleich automatisch zu einer Erhebung der Umsatzsteuer. So verzichtet der Gesetzgeber bei Kleinunternehmern darauf. Kleinunternehmer ist nach § 19 UStG, wer im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 17.500 Euro und im laufenden Kalenderjahr nicht mehr als 50.000 Euro an steuerpflichtigen Honoraren tätig.

Hinweis

Voraussetzung ist, dass in den Rechnungen die Umsatzsteuer **nicht** gesondert ausgewiesen ist. Ansonsten ist diese dem Finanzamt zu deklarieren und abzuführen.

Kleinere und mittlere Arztpraxen fallen regelmäßig unter die Kleinunternehmerregelung. Bei größeren Berufsausübungsgemeinschaften kann die Grenze schnell erreicht sein, da die Einnahmen aller Partner summiert werden.

2.3 Gutachten

Gutachten werden zwar im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit erstellt, sind jedoch nur dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn damit ein therapeutischer Zweck verfolgt wird. Folgende Leistungen verfolgen keinen therapeutischen Zweck und sind damit steuerpflichtig:

- Gutachten über den Gesundheitszustand als Grundlage für Versicherungsabschlüsse,
- Alkohol- und Drogengutachten zur Untersuchung der Fahrtüchtigkeit,
- Gutachten über Berufstauglichkeit,
- Gutachten über Minderung der Erwerbstätigkeit in Sozialversicherungsangelegenheiten und Schadensersatzprozessen,
- Gutachten über Seh- und Hörvermögen,
- Vaterschaftstests,
- Ärztliche Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz etc.

2.4 Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL)

Bei IGeL - Leistungen handelt es sich um ärztliche Zusatzleistungen, die von der Krankenversicherung nicht erstattet werden. Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL-Leistungen) sind nicht grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit. Auch hier wird für die Steuerbefreiung vorausgesetzt, dass den Leistungen ein therapeutischer bzw. medizinischer Zweck zu Grunde liegt oder dass es sich um Vorsorgeleistungen handelt.

In 80 % der Fälle sind IGeL-Leistungen Vorsorgeleistungen. Auch hier liegt nur dann eine Steuerbefreiung vor, wenn die Vorsorge auf ein bestimmtes Krankheitsbild abzielt (z. B. Hautkrebsscreening). So sind Allgemeinpräventionsleistungen i. S. d. § 20 SGB V, die nur zur Verbesserung der Lebensweise dienen, steuerlich nicht begünstigt.

Bei der umsatzsteuerlichen Bewertung spielt weder der diagnostische/therapeutische Nutzen, noch die Wirtschaftlichkeit eine Rolle. Es kommt allein auf den direkten Krankheitsbezug an. Positive Gesundheitsfolge darf nicht nur ein mittelbarer Nebeneffekt der Behandlung sein. Das Motiv ist entscheidend!

Praxistipp

Die Abrechnung der IGeL-Leistungen erfolgt immer nach der GOÄ. Nach Ansicht der Bundesärztekammer ist die Umsatzsteuer zusätzlich (!) zu den in § 12 GOÄ genannten Positionen zu berechnen.

Umsatzsteuerfreie IGeL-Leistungen sind regelmäßig:

- Jährliche Gesundheitsuntersuchung (klein/groß) für gesetzlich krankenversicherte Personen unter 35 Jahre,
- Ultraschalluntersuchung zur gynäkologischen Krebsfrüherkennung (Sono-Check),
- Glaukom-Check,
- Bestimmung des PSA-Wertes.

Umsatzsteuerpflichtige IGeL - Leistungen sind z. B.:

- Reisemedizinische Untersuchungs- und Beratungsleistungen, wenn hierüber eine Bescheinigung ausgestellt wird, die Grundlage für eine Entscheidungsfindung eines Dritten ist.
- Sportmedizinische Untersuchungs- und Beratungsleistungen (z. B. vor Trainingsbeginn im Fitnessstudio), die der Feststellung von Trainingsfortschritten oder der Optimierung der Trainingsgestaltung dienen.
- Zusätzliche Ultraschalluntersuchungen während der Schwangerschaft (Baby-TV).
- Ausschließlich ästhetische Eingriffe, Schönheitsoperationen.

3. Umsatzsteuerpflicht zahnärztlicher Leistungen

Der Zahnarzt hat schon immer einen umfangreichen Katalog an umsatzsteuerpflichtigen Leistungen. Neben dem Verkauf von Zahnpflegematerial und den Prothetikumsätzen ist es vor allem das Bleaching von Zähnen, welches zur Kategorie der umsatzsteuerpflichtigen Tatbestände gehört. Umsatzsteuerfrei sind jedoch alle Leistungen, die der vorbeugenden Gesundheitspflege zuzuordnen sind.

Praxistipp

Die neue GOZ 2012 erleichtert den Finanzämtern die Suche nach umsatzsteuerpflichtigen Leistungen. § 2 Abs. 3 GOZ regelt nämlich, dass bei nicht medizinisch notwendigen Zusatzleistungen im Kosten- und Heilplan der Hinweis enthalten sein muss, dass eine Erstattung möglicherweise nicht gewährt wird. Somit liefert der Zahnarzt ein wichtiges Indiz für eine umsatzsteuerpflichtige Leistung.

3.1 Prothetikumsätze

Bei Zahnärzten ist zwischen steuerbefreiten zahnärztlichen Leistungen und von der Umsatzsteuerbefreiung ausgeschlossenen „Prothetikumsätzen“ zu differenzieren.

Alle direkt mit den „Prothetikumsätzen“ verbundenen Leistungen (Auftragen von Haftliquid, Einpudern mit Titandioxidpulver) sind steuerpflichtige Nebenleistungen, die das Schicksal der Hauptleistung teilen.

Bei den „Prothetikumsätzen“ gibt es drei Unterscheidungen:

1. Herstellung des Zahnersatzes im eigenen Unternehmen des Zahnarztes:

Die Lieferung fällt unter § 4 Nr. 14 Satz 4 Buchst. b UStG und ist mit dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG zu besteuern. Die zahnärztliche Leistung bleibt aber von der Umsatzsteuer befreit.

2. Anfertigung des Zahnersatzes durch selbständige Zahntechniker:

Die Lieferung des Zahntechnikers an den Zahnarzt ist nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG ermäßigt zu besteuern.

Die Weiterlieferung des Zahnersatzes durch den Zahnarzt ist nach § 4 Nr. 14 UStG steuerfrei (kein Vorsteuerabzug aus Rechnung von Zahntechniker).

3. Herstellung teils durch selbständigen Zahntechniker, teils im eigenen Unternehmen:

Der Zahnarzt ist nur mit dem Prothetik-Leistungsanteil seines Unternehmens steuerpflichtig. Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Leistungsanteils sind deshalb die Beträge nicht zu berücksichtigen, die der Zahnarzt an den selbständigen Zahntechniker zu zahlen hat.

Der Nachweis der Aufteilung in steuerfreie und steuerpflichtige Leistungsanteile erfolgt:

- durch Abrechnung mit Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung, die auf den zwischen diesen und den Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) getroffenen Vereinbarungen beruhen oder
- durch entsprechende Aufteilung in der Rechnung, ggf. auch mit Hilfe entsprechender Eigenbelege.

Das steuerpflichtige „Entgelt“ für die Lieferung oder Wiederherstellung des Zahnersatzes usw. sind die Material- und zahntechnischen Laborkosten, die der Zahnarzt nach § 9 GOZ neben den Gebühren für seine ärztliche Leistung berechnet.

Bei Fertigung von Zahnprothesen und anderen Waren der Zahnprothetik außerhalb des Unternehmens des Zahnarztes und Beistellung von Material (Gold und Zähne) durch den Zahnarzt ist diese Beistellung einer Herstellung gleichzusetzen. Die Lieferung durch den Zahnarzt ist daher hinsichtlich des beigestellten Materials steuerpflichtig.

Zu beachten ist außerdem, dass bereits die Herstellung von Modellen, Bisschablonen und Bisswällen, sowie von Funktionslöffeln steuerpflichtig ist.

Zahnärzte können Pauschbeträge oder tatsächlich entstandene Kosten gesondert berechnen für:

1. Abformmaterial zur Herstellung von Kieferabdrücken,
2. Hülsen zum Schutz beschliffener Zähne für die Zeit von der Präparierung der Zähne bis zur Eingliederung der Kronen,
3. nicht individuelle hergestellte provisorische Kronen,
4. Material für direkte Unterfütterung von Zahnprothesen und
5. Versandkosten für die Übersendung von Abdrücken.

Diese Pauschbeträge bzw. tatsächlichen Kosten gehören zu den **steuerfreien** Leistungen.

3.2 Umsatzsteuerfalle: Reverse-Charge-Verfahren

Bei Prothetikeinkäufen von Dentallaboren aus dem EU-Ausland kann es zu mehreren Fallgestaltungen kommen, bei denen der Zahnarzt auch als Kleinunternehmer die Umsatzsteuer abführen muss:

Variante 1: Überschreitet der Zahnarzt die Erwerbsschwelle von 12.500,- Euro pro Jahr für Waren aus dem EU-Ausland, dann muss er den Einkauf selbst der Umsatzsteuer unterwerfen.

Achtung: Beantragt der Zahnarzt eine Umsatzsteuer-ID-Nummer beim Finanzamt und wird diese vom Lieferanten versehentlich angegeben, so bedeutet dies seit 01.01.2011, dass er ohne Prüfung der Erwerbsschwelle die Umsatzbesteuerung vornimmt.

Variante 2: Gleiches gilt für das Überschreiten der Lieferschwelle. Das ist immer dann der Fall, wenn der Lieferant mit inländischen Kunden mehr als 100.000,- Euro Umsatz erzielt oder freiwillig auf die Anwendung dieser Grenze verzichtet.

Variante 3: Durch die Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahren auf den Einkauf von Goldlegierungen mit einem Feingehalt von mindestens 325/1000 schuldet der Zahnarzt auch dann die Umsatzsteuer, wenn er Kleinunternehmer ist und der Lieferant sich in Deutschland befindet.

4. Umsatzsteuer bei Dermatologen

Die Fachgruppe der Dermatologen erbringt eine Reihe von ärztlichen Leistungen, die sowohl umsatzsteuerpflichtig als auch umsatzsteuerfrei sein können. So kann beispielsweise das Entfernen von Leberflecken sowohl aus medizinischen als auch aus kosmetischen Gründe erfolgen. Da die Nachweispflicht für das Motiv des ärztlichen Eingriffs eindeutig beim Steuerpflichtigen liegt, ist eine lückenlose Dokumentation zur Erlangung der Umsatzsteuerbefreiung unabdingbar.

Auflistung zur Abgrenzung von umsatzsteuerpflichtigen und umsatzsteuerfreien Leistungen bei Dermatologen:

Umsatzsteuerpflichtig sind z. B.:

- Entfernen von kosmetisch störenden Papeln,
- Entfernen von kosmetisch störenden Xanthesasma,
- Entfernen störender Hautveränderungen, z. B. Lendigo ohne Krankheitswert,
- Entfernen kosmetisch störender Besenreißer, Teleangiectasien oder andere Gefäße, kosmetisch störende Pigmentveränderungen von Naevi ohne Krankheitssymptome,
- Tätowierungen (Ausnahme bei Entzündungen, Allergien oder anderen krankhaften Veränderungen),
- Haarbehandlungen bei überwiegend kosmetischer Indikation,
- kosmetisch störende Fibrome und Alterswarzen,
- Faltenbehandlung,
- Alopecia androgenetica,
- Liposuction aus kosmetischen Gründen,
- Lidplastik aus kosmetischen Gründen,
- alle Arten des Liftings,
- Botoxbehandlungen,
- Permanent-Make-up,
- Anti-Aging-Behandlung,
- Hautverjüngungen,
- Chemical Peeling,
- Filler (Hyaluronsäure, Collagen),

- Enthaarungen,
- Dermatologische Untersuchungen von kosmetischen Stoffen,
- Ohrringe stechen,
- Kosmetische Narbenbehandlung

Umsatzsteuerfrei sind z. B.:

- Hautkrebsvorsorge,
- Haarbehandlungen auf Grund einer medizinischen Indikation,
- medizinisch indizierte Fußpflege (Behandlung entzündetes Nagelbett, eingewachsener Fußnagel)